



Amtsgericht Ibbenbüren

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 24.09.2025, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 12, Münsterstr. 35, 49477 Ibbenbüren**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Ibbenbüren, Blatt 22020,
BV lfd. Nr. 1**

302,367/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ibbenbüren, Flur 49, Flurstück 1154, Gebäude- und Freifläche, Lehrer-Lämpel-Weg 16, Größe: 704 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 gekennzeichneten Wohnung im Ober- und Dachgeschoss nebst Kellerraum und Balkon.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 22017 bis 22020).

Der hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden. Hier wurde folgendes Sondernutzungsrecht zugeordnet:

- an dem PKW-Stellplatz Nr. 4 des Lageplans.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein bebautes Grundstück mit einem Mehrfamilienhaus mit 4 baurechtlich zulässigen Wohneinheiten.

Es handelt sich um die Wohnung 4 im Ober- und Dachgeschoss.

Im Gutachten wird auf folgendes hingewiesen: Die Wohnung ist durch das gemeinschaftliche Treppenhaus getrennt. Es ist baurechtlich nicht zulässig, die Räume im Dachgeschoss als abgeschlossene Wohnung mit einer Küche im "Bodenraum" zu nutzen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.09.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

147.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.